

(Vizepräsident Dr. Klose)

(A)

Ich rufe jetzt den zusätzlichen Punkt auf, um den die Tagesordnung ergänzt wurde:

Gesetz zur vorübergehenden Regelung der Stellung des Gemeindedirektors und des Oberkreisdirektors aus Anlaß der Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts - Vorschaltgesetz -

Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD,
der Fraktion der CDU,
der Fraktion der F.D.P. und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 11/6627

erste Lesung

Die Fraktionen haben vereinbart, daß dieser Gesetzentwurf durch den Vorsitzenden des Ausschusses für Kommunalpolitik, Herrn Abgeordneten Dr. Twenhöven, eingebracht wird. Eine Debatte zu diesem Tagesordnungspunkt soll heute nicht stattfinden.

Zur Einbringung des Gesetzentwurfs erteile ich Ihnen, Herr Kollege Dr. Twenhöven, das Wort.

(B)

Abgeordneter Dr. Twenhöven (CDU*): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Es ist schon ungewöhnlich, daß alle vier Fraktionen dieses Hauses einen gemeinsamen Gesetzentwurf einbringen. Aber dieses Ungewöhnliche wird dadurch gerechtfertigt, daß wir für die kommunale Verfassungsreform keine Verzögerungen haben möchten. Wenn wir nämlich mit den neuen Gesetzentwürfen hier ins Hohe Haus kommen und sie beraten, wird es nicht zu vermeiden sein, daß es Veränderungen gibt, daß es Eingriffe gibt, daß Kosten und Brüche entstehen können. Gerade um Kosten und Brüche so minimal wie eben möglich zu halten, möchten wir mit diesem Vorschaltgesetz erreichen, daß in den Kommunen sehr schnell Rechtssicherheit und -klarheit hergestellt wird.

Wir wollen also mit diesem Vorschaltgesetz erreichen, daß eine Stellenbesetzungssperre erfolgt. Wir wollen in diesem Gesetzentwurf eine klare Über-

gangsregelung für die Kommunen schaffen. Wir möchten gern, daß dieser Gesetzentwurf so gestaltet ist - und daran haben alle vier Fraktionen gemeinsam gearbeitet -, daß diese Übergangsregelung zu jeder späteren Kommunalverfassung paßt, zu jedem Entwurf, der zur Zeit in der Diskussion ist, zum Regierungsentwurf und zu den Entwürfen der Fraktionen. Das ist auch der Grund dafür, daß es möglich geworden ist, daß alle vier Fraktionen den Gesetzentwurf gemeinsam eingebracht haben.

Meine Damen und Herren, ungewöhnlich ist auch, daß es so schnell geht. Aber das ist notwendig, um eben den Kommunen Rechtssicherheit zu geben, um den Politikern in den Städten und Gemeinden Klarheit zu verschaffen und um zu vermeiden, daß sehr schnell noch irgendwelche Mitnahmeeffekte entstehen. Ziel des Gesetzentwurfs ist also, möglichst schnell möglichst große Sicherheit zu geben. Wir sollten sehen, daß dieses Gesetz dann auch am 2. Februar in Kraft tritt. - Herzlichen Dank.

(Allgemeiner Beifall)

Vizepräsident Dr. Klose: Gleichwohl habe ich zu fragen, ob sich jemand zu Wort melden möchte. - Das ist nicht der Fall. Dann schließe ich hiermit die Beratung.

(D)

Eine Überweisung an den zuständigen Ausschuß ist nicht vorgesehen. Das heißt also, daß die erste Lesung des Gesetzentwurfs beendet ist.

Die zweite Lesung findet in der nächsten Plenarsitzung am 2. Februar 1994 statt.

Damit hat der Tagesordnungspunkt für heute seine Erledigung gefunden.

Ich komme damit zum Punkt 2 der Tagesordnung:

Bewegungserziehung und fachgerechten Sportunterricht garantieren

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 11/6582